



---

## RV-Drucksache Nr. IX-18/6

---

Planungsausschuss	31.01.2017	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	14.02.2017	öffentlich

---

Tagesordnungspunkt:

### **1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 im Bereich ausgewählter Gebiete für Rohstoffvorkommen - Behandlung der im 2. Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt die Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes (LplG) eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf 2016 der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 mit Umweltbericht entsprechend der Vorschläge in Spalte 3 der Synopse (**Anlage zur RV-Drucksache Nr. IX-18/6**) und beauftragt die Verbandsverwaltung, die genannten Änderungen in die 1. Planänderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einzuarbeiten. Redaktionelle Änderungen können noch vorgenommen werden.

Der Herausnahme des Standorts Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) aus dem 1. Planänderungsverfahren wird ausdrücklich zugestimmt.

Die Verbandsverwaltung wird damit beauftragt, die betreffenden Stellen über das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme zu benachrichtigen.

#### **Sachdarstellung/Begründung:**

##### **1. Vorgang**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 21.07.2015 den Entwurf 2015 der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einschließlich Umweltbericht für die Beteiligung nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LplG) beschlossen (**RV-Drucksache Nr. IX-18/1**). Die Beteiligung gemäß LplG wurde von Ende Juli bis Mitte Dezember 2015 durchgeführt.

Die Behandlung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf 2015 der 1. Regionalplanänderung einschließlich Umweltbericht wurde von der Verbandsversammlung bei ihrer Sitzung am 23.02.2016 beschlossen (**RV-Drucksache Nr. IX-18/4**). In Folge der Beteiligung ergaben sich Änderungen im Text, in den Karten und im Umweltbericht.

Bei ihrer Sitzung am 10.05.2016 beschloss die Verbandsversammlung den geänderten Entwurf 2016 der 1. Regionalplanänderung einschließlich Umweltbericht (**RV-Drucksache Nr. IX-18/5**) und beauftragte die Verbandsverwaltung, eine erneute Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3

sowie Abs. 5 LplG durchzuführen. Die Beteiligung gemäß LplG erfolgte im Zeitraum von Mitte Mai bis Mitte Oktober 2016.

Mit der **Anlage zur RV-Drucksache Nr. IX-18/6** liegt nun eine Synopse der eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der Behandlungsvorschläge vor.

### Zum Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)

Bereits im Vorfeld der Sitzung vom 10.05.2016 hatte der Regionalverband mit Schreiben vom 04.02.2016 und 13.04.2016 beim Landratsamt Zollernalbkreis einen Antrag auf Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) Großer Heuberg beantragt, nachdem das Landratsamt für die regionalplanerische Festlegung zum Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) keine Befreiung in Aussicht gestellt hatte. Ziel ist eine Ausgrenzung des regionalplanerischen Gebietes zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus dem LSG; dies ist eine Voraussetzung für den Satzungsbeschluss.

In Absprache mit dem Landratsamt sollte das Verfahren zur Änderung des LSG Großer Heuberg parallel zum Beteiligungsverfahren zur 1. Regionalplanänderung erfolgen. Die Ergebnisoffenheit des Änderungsverfahrens der LSG-VO wurde vom Landratsamt betont. Es war angestrebt worden, beide Verfahren möglichst bis Herbst 2016 abzuschließen. Dies ist im Falle der Änderung der LSG-VO bislang nicht erfolgt. Deshalb werden die geplanten Änderungen beim Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) vom 1. Regionalplanänderungsverfahren herausgenommen.

## **2. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen**

Über die Stellungnahmen und deren Behandlung wurde eine Synopse erstellt (**Anlage 1**). Im 2. Anhörungsverfahren gingen insgesamt 53 Schreiben ein. Davon waren 47 Stellungnahmen mit Hinweisen zum Planentwurf der 1. Änderung und zum Umweltbericht. Sechs Beteiligte teilten in ihrem Schreiben mit, dass sie keine Stellungnahme abgeben. Diese sind in der Synopse nicht aufgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Synopse zu Gruppen zusammengefasst und in folgender Reihenfolge geordnet: Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden, Regierungspräsidien und Landratsämter, Städte und Gemeinden, Regionalverbände, öffentliche Stellen Bund/Land, Verbände und Vereinigungen, Öffentlichkeit (Privatpersonen). Die Absender sind jeweils in Spalte 1 vermerkt, ergänzt durch das Datum des Schreibens. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Namen von Privatpersonen nicht genannt. Die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken sind in Spalte 2 dokumentiert. In Spalte 3 sind die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung aufgeführt.

### Zusammenfassung Synopse

Zur Übersicht sind im Folgenden die wichtigsten Inhalte der Synopse zusammengestellt.

Von Seiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg gibt es einen Hinweis bezüglich der Betroffenheit des FFH-Gebietes beim Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen. Eine entsprechende Ergänzung wird in der Begründung vorgenommen.

Aus den Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen, der Landratsämter Reutlingen und Zollernalbkreis sowie der Städte und Gemeinden ergibt sich überwiegende Zustimmung zur Regionalplanänderung. Änderungen müssen nicht vorgenommen werden, nachdem der Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) vom Verfahren ausgenommen wurde.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau bestätigt die regionalplanerischen Festlegungen.

Ein Hinweis des Industrieverbands Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. bzgl. der Bedeutung von Steinbrüchen für die Ablagerung von Erdaushubmaterialien wird aufgenommen. Die

Hinweise bzgl. des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) sind nach Herausnahme aus dem Änderungsverfahren gegenstandslos.

Der Landesnaturschutzverband bemängelt vor allem die Festlegung zum Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) und die diesbezüglichen Ausführungen zum Artenschutz im Umweltbericht. Die Hinweise sind nach Herausnahme aus dem Änderungsverfahren gegenstandslos.

Die Hinwiese einer „Privatperson“ zum Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) sind nach Herausnahme des Steinbruchs aus dem Änderungsverfahren gegenstandslos.

### **3. Weiteres Vorgehen**

Dem Beschluss der Verbandsversammlung entsprechend wird die Synopse durch die Verbandsverwaltung in eine Endfassung gebracht. Die betreffenden Beteiligten werden über die Ergebnisse in schriftlicher Form benachrichtigt.

Die in der Synopse beschlossenen Änderungen werden in die 1. Änderung des Regionalplans sowie in den dazugehörigen Umweltbericht eingearbeitet.

Dr. Dirk Seidemann  
Verbandsdirektor

Dr. Peter Seiffert  
Leitender Planer  
Sachgebiet Verfahren der Regionalplanung,  
Landschaft und Umwelt



---

## Ergänzung zur RV-Drucksache Nr. IX-18/6

---

Verbandsversammlung

14.02.2017

öffentlich

---

Tagesordnungspunkt:

### **1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 im Bereich ausgewählter Gebiete für Rohstoffvorkommen - Behandlung der im 2. Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf**

#### **hier: Herausnahme des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) aus dem Änderungsverfahren**

Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 31.01.2017 mit der Synopse der eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Regionalplanänderung (RV-Drucksache Nr. IX-18/6). Ergänzend zu dieser Drucksache lag dem Planungsausschuss die Tischvorlage zu RV-Drucksache Nr. IX-18/6 vom 27.01.2017 vor. Diese bezieht sich auf die Behandlung der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 17.10.2016 (Seite 2) und des Regierungspräsidiums Tübingens vom 01.08.2016 (Seite 1) zum Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) (beide Fälle siehe Synopse Seite 1).

In einem Abstimmungsgespräch mit dem Wirtschaftsministerium wies dieses darauf hin, dass in der Synopse die Herausnahme des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) aus dem Regionalplanänderungsverfahren begründet werden sollte. Der Behandlungsvorschlag dazu in der Synopse (Anlage zu RV-Drucksache Nr. IX-18/6) müsse ergänzt werden.

Die Verbandsverwaltung schlägt vor, den bestehenden Absatz durch folgende Absätze zu ersetzen:

Gegenüber dem Entwurf 2015 der 1. Regionalplanänderung wurde der Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) aus dem Regionalplanänderungsverfahren herausgenommen, nachdem das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Großer Heuberg noch nicht abgeschlossen ist und damit die planungsrechtliche Voraussetzung für den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Regionalplans nicht besteht. Ziel der Änderung der LSG-Verordnung ist die Ausgrenzung des aktuellen Abbaugebietes einschließlich einer noch zu bestimmenden Erweiterungsfläche des Steinbruchs. Die Herausnahme des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) aus dem Regionalplanänderungsverfahren musste also aus verfahrensrechtlichen Gründen erfolgen.

Für den Standort „Zementwerk Dotternhausen“ besteht nach wie vor ein dringender Handlungsbedarf bezüglich der Erweiterung des bestehenden Abbaugebietes zur Rohstoffgewinnung für die Zementherstellung. Damit bleibt auch der Bedarf für eine Regionalplanänderung zur Sicherung der Rohstoffversorgung bestehen. Nach Vorliegen der rechtlichen Verbindlichkeit der geänderten LSG-Verordnung Großer Heuberg und damit der aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegrenzten Fläche wird das Regionalplanänderungsverfahren für diesen Standort so bald als möglich wieder aufgenommen.

Der Planungsausschuss befürwortete in seiner Sitzung am 31.01.2017 einstimmig die vorgeschlagene Ergänzung und schlägt diese der Verbandsversammlung zum Beschluss vor.

Dies bedingt nicht nur eine Klarstellung in der Synopse, sondern auch eine Ergänzung im Beschlussvorschlag der RV-Drucksache Nr. IX-18/6. Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung einstimmig, folgenden Beschluss zu fassen (Änderungen in fett):

### **Beschlussvorschlag**

- Die Verbandsversammlung beschließt die Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes (LplG) eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf 2016 der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 mit Umweltbericht entsprechend den Vorschlägen in Spalte 3 der Synopse (Anlage zur RV-Drucksache Nr. IX-18/6). **Bezüglich der Stellungnahmen des Wirtschaftsministeriums und des Regierungspräsidiums Tübingen wird die ergänzende Änderung beschlossen.** Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die genannten Änderungen in die 1. Planänderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einzuarbeiten. Redaktionelle Änderungen können noch vorgenommen werden
- Der Herausnahme des Standorts Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) aus dem 1. Planänderungsverfahren wird ausdrücklich zugestimmt. **Nach Vorliegen der rechtlichen Verbindlichkeit der geänderten LSG-Verordnung Großer Heuberg wird das Regionalplanänderungsverfahren für diesen Standort so bald als möglich wieder aufgenommen.**
- Die Verbandsverwaltung wird damit beauftragt, die betreffenden Stellen über das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme zu benachrichtigen.

Dr. Dirk Seidemann  
Verbandsdirektor

Dr. Peter Seiffert  
Leitender Planer  
Sachgebiet Verfahren der Regionalplanung,  
Landschaft und Umwelt



---

## Tischvorlage zu RV-Drucksache Nr. IX-18/6

---

Planungsausschuss	31.01.2017	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	14.02.2017	öffentlich

---

Tagesordnungspunkt:

### **1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 im Bereich ausgewählter Gebiete für Rohstoffvorkommen - Behandlung der im 2. Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf**

#### **hier: Herausnahme des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) aus dem Änderungsverfahren**

Mit der RV-Drucksache Nr. IX-18/6 liegt dem Planungsausschuss und der Verbandsversammlung für die Sitzungen am 31.01.2017 bzw. 14.02.2017 die Synopse der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf 2016 der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 vor.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg bezieht sich in seiner Stellungnahme vom 17.10.2016 (Seite 2) und ebenso das Regierungspräsidium Tübingen in seiner Stellungnahme vom 01.08.2016 (Seite 1) auf den Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) (beide Fälle siehe Synopse Seite 1). Der Behandlungsvorschlag dazu fällt sehr kurz aus. Er soll durch folgende Absätze ersetzt werden:

Gegenüber dem Entwurf 2015 der 1. Regionalplanänderung wurde der Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) aus dem Regionalplanänderungsverfahren herausgenommen, nachdem das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Großer Heuberg noch nicht abgeschlossen ist und damit die planungsrechtliche Voraussetzung für den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Regionalplans nicht besteht. Ziel der Änderung der LSG-Verordnung ist die Ausgrenzung des aktuellen Abbaugbietes einschließlich einer noch zu bestimmenden Erweiterungsfläche des Steinbruchs. Die Herausnahme des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) aus dem Regionalplanänderungsverfahren musste also aus verfahrensrechtlichen Gründen erfolgen.

Für den Standort „Zementwerk Dotternhausen“ besteht nach wie vor ein dringender Handlungsbedarf bezüglich der Erweiterung des bestehenden Abbaugbietes zur Rohstoffgewinnung für die Zementherstellung. Damit bleibt auch der Bedarf für eine Regionalplanänderung zur Sicherung der Rohstoffversorgung bestehen. Nach Vorliegen der rechtlichen Verbindlichkeit der geänderten LSG-Verordnung Großer Heuberg und damit der aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegrenzten Fläche wird das Regionalplanänderungsverfahren für diesen Standort so bald als möglich wieder aufgenommen.

Die vorgeschlagene Änderung bedingt eine Ergänzung im Beschlussvorschlag. Der neue Beschlussvorschlag lautet wie folgt (Änderungen in fett):

## Beschlussvorschlag

- Die Verbandsversammlung beschließt die Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes (LplG) eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf 2016 der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 mit Umweltbericht entsprechend der Vorschläge in Spalte 3 der Synopse (Anlage zur RV-Drucksache Nr. IX-18/6). **Bezüglich der Stellungnahmen des Wirtschaftsministeriums und des Regierungspräsidiums Tübingen wird die in der Tischvorlage genannte Änderung beschlossen.** Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die genannten Änderungen in die 1. Planänderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einzuarbeiten. Redaktionelle Änderungen können noch vorgenommen werden
- Der Herausnahme des Standorts Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) aus dem 1. Planänderungsverfahren wird ausdrücklich zugestimmt. **Nach Vorliegen der rechtlichen Verbindlichkeit der geänderten LSG-Verordnung Großer Heuberg wird das Regionalplanänderungsverfahren für diesen Standort so bald als möglich wieder aufgenommen.**
- Die Verbandsverwaltung wird damit beauftragt, die betreffenden Stellen über das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme zu benachrichtigen.

Dr. Dirk Seidemann  
Verbandsdirektor

Dr. Peter Seiffert  
Leitender Planer  
Sachgebiet Verfahren der Regionalplanung,  
Landschaft und Umwelt

**Synopse der Stellungnahmen  
zur 1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013  
2. Beteiligungsverfahren**



Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohn- ungsbau Baden-Württem- berg 17.10.2016	<p><b>I. Anschreiben vom 19. Mai 2016</b> Weder das Raumordnungs- noch das Landesplanungsgesetz eröffnen die Möglichkeit, bei einer erneuten Anhörung die erneuten Stellungnahmen auf die Änderungen im Planentwurf zu beschränken. Eine abschließende Abwägung kann erst erfolgen, wenn die Regionalplanänderung als Satzung festgestellt wird.</p> <p><b>II. Begründung</b> Auf den Seiten 15 und 17 des Planentwurfs wird ausgeführt, dass die Regionalplanänderung Voraussetzung für ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren sei. Dies ist so nicht zutreffend. Hier sollte wohl darauf hingewiesen werden, dass mit der Regionalplanänderung weitere Flächen für den Rohstoffabbau festgelegt werden sollen, um damit die planungsrechtliche Zulässigkeit des Rohstoffabbaus auf diesen Flächen zu eröffnen. Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen hierzu wird verwiesen.</p> <p>In der Begründung zum Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen (Seite 18 und Seite 20) werden mögliche erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets genannt. Sofern eine Ausnahme/Befreiung von naturschutzrechtlichen Vorgaben für die Vollzugsfähigkeit des Regionalplans erforderlich ist, muss diese von der zuständigen Behörde im laufenden Verfahren in Aussicht gestellt werden. Ein entsprechender Hinweis sollte in die Begründung oder den Umweltbericht aufgenommen werden.</p> <p><b>III. Umweltbericht</b> Aus der Tabelle A 1 auf Seite 37 des Umweltberichts ist zu entnehmen, dass der Erweiterung des Vorranggebiets Steinbruch Dotternhausen eine Landschaftsschutzgebietsverordnung entgegensteht. Eine Änderung der Schutzgebietsverordnung wurde vom Regionalverband angeregt. Eine Beschlussfassung über die Regionalplanänderung mit dem geplanten Vorranggebiet Steinbruch Dotternhausen kann erst erfolgen, wenn die Schutzgebietsverordnung einem Rohstoffabbau nicht mehr entgegensteht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nachdem das Verfahren zur Ausgrenzung des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) nicht abgeschlossen ist und damit die rechtliche Voraussetzung für den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Regionalplans fehlt, wurde der Steinbruch aus dem Verfahren genommen.</p> <p>In die Begründung zu PS 3.5.1 Z (1) und PS 3.5.2 (Z1) wird folgender Hinweis aufgenommen: Mit Schreiben vom 28.11.2016 teilt das Regierungspräsidium mit, dass nach aktuellem Kenntnisstand der höheren Naturschutzbehörde es möglich ist, in hinreichendem Umfang in dem FFH-Gebiet Flächen, die dem Lebensraumtyp nicht entsprechen, zum LRT 9130 zu entwickeln, so dass sie bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme als Kohärenzausgleich zur Verfügung stehen.</p> <p>Nachdem das Verfahren zur Ausgrenzung des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) nicht abgeschlossen ist und damit die rechtliche Voraussetzung für den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Regionalplans fehlt, wurde der Steinbruch aus dem Verfahren genommen.</p>
Regierungsprä- sidium Tübingen 01.08.2016	<p><b>I. Anregungen und Bedenken der Raumordnung</b> In Tabelle 1 auf S. 15 und auf S. 17 wird zur Begründung der Änderung beim Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) ausgeführt, dass die Regionalplanänderung Voraussetzung für ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren sei. Vor dem Hintergrund des § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wonach raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen, wirkt die Formulierung irritierend, da die planerische Hierarchie dadurch umgedreht erscheint. Eine Änderung oder Erläuterung wäre daher wünschenswert, soweit der Hinweis auf das Verfahren überhaupt erforderlich ist.</p> <p><b>II. Anregungen und Bedenken des Umweltschutzes</b></p> <p><b>1. Naturschutz</b> Die Punkte, die beim 1. Anhörungsverfahren vom Naturschutz vorgebracht wurden, sind ausreichend abgehandelt.</p> <p><b>2. Immissionsschutz</b> Nach der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) in der Fassung vom 1. Januar 2015 sind die Unteren Immissionsschutzbehörden bei den Stadt- bzw. Landkreisen für die Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange (u.a. Staub, Lärm, Erschütterungen) zuständig.</p>	<p>Nachdem das Verfahren zur Ausgrenzung des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) nicht abgeschlossen ist und damit die rechtliche Voraussetzung für den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Regionalplans fehlt, wurde der Steinbruch aus dem Verfahren genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>In der ersten Beteiligung der TÖB zum Verfahren hat sich die Untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis mit Stellungnahme vom 09.12.2015 geäußert. Wir gehen davon aus dass die Unteren Immissionsschutzbehörden auch aktuell im Verfahren als TÖB beteiligt sind und ihre Stellungnahme hierzu abgeben. Sollten sich zu den Stellungnahmen, die von den Unteren Immissionsschutzbehörden im Verfahren eingehen, Fragen bzw. Diskussionsbedarf ergeben, stehen wir gerne zur Verfügung und bitten um Benachrichtigung.</p> <p><b>III. Belange des Forsts</b> Zusätzlich zu den Hinweisen aus unserer vorausgegangenen Stellungnahme zur ersten Planänderung vom 28.10.2015 weist die höhere Forstbehörde auf folgende Punkte hin.</p> <p><u>Wildtierkorridore an der Abbaustätte Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg):</u> Um das Gebiet des Steinbruchs Plettenberg erstrecken sich zwei Wildtierkorridore von internationaler Bedeutung. Der erste Wildtierkorridor verläuft von Süden nach Westen und kreuzt im Westen den zweiten Wildtierkorridor. Er reicht im Süden bis rd. 360 m an die Änderungsfläche heran. Der zweite Wildtierkorridor verläuft von Westen nach Norden und nähert sich im Norden bis rd. 415 m an die Abbaustätte an. Durch den künftigen Kalksteinabbau kann es zu Beeinträchtigungen kommen.</p> <p><u>Änderung des Landschaftsschutzgebiets „Großer Heuberg“ (Steinbruch Plettenberg):</u> Bezüglich der Änderung des LSG „Großer Heuberg“ erkennt die höhere Forstbehörde die regionale und überregionale Bedeutung des Steinbruchs an. Die Erweiterung der bestehenden Abbaustätte ist einem Neuaufschluss vorzuziehen, zumal keine vertretbaren Alternativen bestehen. Die geplante Änderung des Landschaftsschutzgebietes kann daher von hier aus mitgetragen werden.</p> <p><b>IV. Belange des Straßenwesens</b> Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt aus straßenbaulicher Sicht keine Einwendungen gegen die Planänderung. Straßenplanungen sind durch die Änderung nicht betroffen.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Nachdem das Verfahren zur Ausgrenzung des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) nicht abgeschlossen ist und damit die rechtliche Voraussetzung für den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Regionalplans fehlt, wurde der Steinbruch aus dem Verfahren genommen.</p> <p>s. o.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Freiburg: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 26.07.2016</p>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><u>Geotechnik:</u> Die ingenieurgeologische Stellungnahme (LGRB-Az. 2424 // 15-07127) vom 18.12.2015 besitzt weiterhin Gültigkeit: „Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden.“ <i>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren-lgrb-bw.de">http://geogefahren-lgrb-bw.de</a> abgerufen werden.“</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><u>Boden:</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe:</u> In der Stellungnahme vom 18.12.2015 (Az. 2424 // 15-07127) wurden für die fünf von den Änderungen betroffenen Rohstoffvorkommen und Abbaustellen die Vorrangbereiche für den Abbau (VA) und die Vorrangbereiche für die Sicherung (VS) rohstoffgeologisch beurteilt. Im vorliegenden überarbeiteten Entwurf der 1. Änderung des Regionalplanes 2013 wurden diese rohstoffgeologischen Beurteilungen und Hinweise für die folgenden Abbaustellen in die „einzelbezogenen Gründe und Hinweise für die Gebiete für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen“ und in die „einzelbezogenen Gründe und Hinweise für die Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen“ ganz oder teilweise übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· R 07 Steinbruch Haigerloch-Weildorf (RG 7618-1) (VS)</li> <li>· R 18 Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen RG 7521-2) (VA und VS)</li> <li>· R 21 Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen (RG 7721-1) (VA und VS)</li> </ul> <p>Diese Übernahme präzisiert die rohstoffgeologischen Verhältnisse und wird daher ausdrücklich befürwortet.</p> <p><u>Grundwasser:</u> Die Behandlung des hydrogeologischen Teils der LGRB-Stellungnahme Az. 2424 // 15-07127 vom 18.12.2015 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Bergbau:</u> Gegen die Änderung des Regionalplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><u>Geotopschutz:</u> Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes betroffen, es befinden sich hier folgende Geotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Nr. 6521 (R 07 Steinbruch Haigerloch-Weildorf)</li> <li>· Nr. 15539 (R 18 Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen)</li> <li>· Nr. 6578 (R 19 Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen)</li> </ul> <p>Wir verweisen ergänzend auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die bereits in der Stellungnahme des LGRB vom 18.12.2015 zur 1. Änderung des Regionalplans genannten und hier noch einmal vorgebrachten Punkte sind in der Begründung des Entwurfs, Stand 04.2016, auf Seite 19 unter der Überschrift „Zu gesetzliche geschützten Geotopen“ mit dem Hinweis übernommen, dass die relevanten Schutzaspekte mit den zuständigen Behörden im Weiteren abzustimmen und beim Abbau und bei der Rekultivierung zu beachten sind.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart: Abt. Wirtschaft und Infrastruktur 01.08.2016</p>	<p><b>Raumordnung:</b> Die höhere Raumordnungsbehörde hat keine Bedenken zu o. g. Planung.</p> <p><b>Landwirtschaft:</b> Auf die Stellungnahme vom 28.10.2015 wird verwiesen.</p> <p>Stellungnahme vom 28.10.2015: <i>Die 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb im Teilbereich Rohstoffsicherung betrifft gebietsscharfe Änderungen/Festlegungen bei fünf Abbaugebieten (Steinbrüche). Z. T. werden dafür bisher vorgesehene Teilgebiete gestrichen/verlegt, vollkommen neue Gebiete wurden hingegen nicht ausgewiesen. Als Folge davon wird die Raumnutzungskarte geändert, wobei die Festlegung als „Vorranggebiete VRG zur Sicherung von Rohstoffen“ erfolgt.</i></p> <p><i>Von den Änderungen ist der Regierungsbezirk Stuttgart nicht betroffen. Lediglich im Hinblick auf die Bedeutung von Abbaustätten als Erddeponien für Trassen, die hier im Regierungsbezirk verlaufen, besteht ein Zusammenhang, so z. B. für den Erdaushub von Stuttgart 21 (siehe S. 7 der Begründung zur Änderung).</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird auf die von der Verbandsversammlung am 23.02.2016 beschlossene Behandlung der Stellungnahme verwiesen, die wie folgt lautet:</p> <p>Zustimmung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><i>Grundsätzlich ist festzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen mit guten Böden und guten agrarstrukturellen Gegebenheiten nicht dem Rohstoffabbau zugeführt werden sollten. In der Flurbilanz sind solchen Flächen als Vorrangflächen der Stufe I und II eingestuft. Wegen ihrer hohen Landbauwürdigkeit werden sie in der Regel in Regionalplänen zu „Landwirtschaftlichen Vorbehalts-/ Vorranggebieten“ erklärt und sind aus agrarstruktureller Sicht unbedingt für die landwirtschaftliche Produktion freizuhalten. Die entsprechende Prüfung und Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange ist bei der Abwägung im Regionalplanverfahren sicherzustellen (insbesondere bei den Steinbrüchen Haigerloch und Trochtelfingen).</i></p> <p>Anmerkung: Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr –, Abteilung 5 – Umwelt – und Abteilung 8 – Denkmalpflege – melden Fehlanzeige.</p>	<p><i>Bei der 1. Änderung des Regionalplans wurden eine entsprechende Prüfung und Abwägung vorgenommen. Bei den Steinbrüchen Haigerloch-Weildorf und Trochtelfingen-Wilsingen sind landwirtschaftliche Vorrangfluren, Stufe 1, betroffen. Das regionalplanerische Sicherungsgebiet beim Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen wird aufgrund mangelnder Rohstoffqualitäten ersatzlos gestrichen. Beim Steinbruch Haigerloch-Weildorf sind 2,5 ha Vorrangflur betroffen. Aufgrund der Güte der Vorkommen und der Sicherung der Rohstoffversorgung wurde hier zugunsten des Rohstoffabbaus abgewogen.</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>
Landratsamt Freudenstadt: Bau- und Um- weltamt 07.06.2016	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Landratsamt Reutlingen: Kreisbauamt 26.07.2016	<p><b>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</b> Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die zur Beurteilung der Erheblichkeit der geplanten Raumnutzungen herangezogenen regionalen Schwellenwerte im Rahmen der es einzelnen Genehmigungsverfahren erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter darstellen können. In den einzelnen Zulassungsverfahren müssen die Auswirkungen jeweils ermittelt und angemessen bewältigt werden.</p> <p><b>Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes</b> Im überarbeiteten Entwurf 2016 der 1. Planänderung ist im „Kapitel 3.5.2: Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen“ in „Tabelle 14 (Auszug mit den relevanten Abbaustätten) zu Plan-satz Z (1) in der Fassung des Regionalplans Neckar-Alb 2013“ zur Abbaustätte „R 21 / RG 7721-1 Trochtelfingen Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen“, Tabellenspalte 3, folgende Aussage enthalten: „ (...) Nach Untersuchungen der Firma Schotterwerke Ott GmbH &amp; Co. KG war das Grundwasser bei einer Bohrtiefe von 120 m ab Steinbruchsohle noch nicht erreicht. Aus rohstoffgeologischer und regionalplanerischer Sicht ist demzufolge für den zukünftigen Abbau eine Vertiefung der bestehenden Abbaufäche einer flächenhaften Erweiterung unbedingt vorzuziehen.“ Bei der Bohrung wurde zum damaligen kurzen Zeitpunkt während des Bohrens kein Grundwasser angetroffen, das heißt aber noch nicht, dass der Grundwasserspiegel tiefer liegen muss! Ein bei dichtem Gebirge sehr schlechter Anschluss an den Grundwasserleiter hätte bei höherem Grundwasserstand den gleichen Effekt. Die vorstehende Aussage sollte daher wie folgt gefasst werden: „ (...) Bei einer Bohrung der Firma Schotterwerke Ott GmbH &amp; Co. KG wurde bei einer Bohrtiefe von 120 m kein Grundwasser angetroffen. Aus rohstoffgeologischer und regionalplanerischer Sicht ist für den zukünftigen Abbau eine Vertiefung bis zu einem grundwassererträglichen Niveau der bestehenden Abbaufäche einer flächenhaften Erweiterung vorzuziehen.“</p> <p><b>Stellungnahme des Kreisforstamtes</b> Die Hinweise des Kreisforstamtes Reutlingen zum Planentwurf 2015, die im Schreiben des Landratsamtes Reutlingen vom 23.10.2015 vorgebracht wurden, wurden laut Behandlung der Stellungnahmen durch den Regionalverband zur Kenntnis</p>	<p>Dem wird zugestimmt. In Kapitel 2.1 des Umweltberichts zur 1. Änderung des Regionalplans wird darauf hingewiesen, dass sich Methodik bzw. Vorgehensweise am Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 orientieren. In diesem wird auf Seite 12 in Kapitel 4.3.1 explizit darauf hingewiesen, dass in keinem Fall mit der vorliegenden Plan-UP eine Umweltprüfung zu Bauleitplänen, eine projektbezogene UVP oder die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung vorweggenommen wird.</p> <p>Der Hinweis kann nicht aufgenommen werden, da der Abschnitt mit der genannten Passage im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans gestrichen wird. Der Grund dafür: Am Standort Trochtelfingen-Wilsingen wird nach der 1. Änderung des Regionalplans kein Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen mehr festgelegt (siehe Begründung).</p> <p>Die in der Stellungnahme des Landratsamtes vom 23.10.2015 vorgebrachten Hinweise sind aus regionalplanerischer Sicht hinreichend bearbeitet und abgewogen. In der überarbeiteten</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>genommen. Eine Abwägung unter forstrechtlichen Gesichtspunkten ist den vorliegenden Unterlagen allerdings nicht zu entnehmen.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 23.10.2015:  <i>Im Landkreis Reutlingen sind forstliche Belange durch die Erweiterung der Steinbrüche Sonnenbühl-Genkingen, Sonnenbühl-Willmandingen und Trochtelfingen-Wilsingen berührt. Die geplante Erweiterung des Steinbruchs Sonnenbühl-Genkingen in den Gemeindewald Sonnenbühl grenzt an eine als Bodenschutz- und Klimaschutzwald ausgewiesene Waldfläche im Stadtwald Reutlingen (Gemarkung Gönningen) an. Ein Teil der Erweiterungsfläche im Gemeindewald Sonnenbühl ist als Waldlebensraumtyp ausgewiesen. In Sonnenbühl-Willmandingen liegt ein Teil des neu ausgewiesenen Gebiets zur Sicherung von Rohstoffen im Gemeindewald Sonnenbühl. Die geplante Erweiterung des Steinbruchs in Trochtelfingen-Wilsingen (Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen) umfasst Privatwald auf Gemarkung Trochtelfingen-Wilsingen und berührt randlich den Stadtwald Trochtelfingen. Die Waldflächen dieser beiden Gebiete liegen außerhalb eines FFH-Gebiets und weisen nach dem derzeitigen Stand der Waldfunktionenkarte, die allerdings derzeit im Bereich der Erholungsfunktion überarbeitet wird, keine besonderen Waldfunktionen auf.</i></p> <p><i>Die geplante Änderung des Regionalplans Neckar-Alb wird mittel- bis langfristig zu temporären Waldinanspruchnahmen bei allen drei im Kreis Reutlingen gelegenen Steinbruchstandorten führen. Über die Genehmigungsfähigkeit einer befristeten Waldinanspruchnahme entscheidet die höhere Forstbehörde.</i></p> <p><b>Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes</b></p> <p><b>Vorbemerkung:</b> Das Kreislandwirtschaftsamt hat im Schreiben des Landratsamts Reutlingen vom 23.10.2015 zum Entwurf 2015 der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bereits ausführlich Stellung genommen. Diese Stellungnahme wurde vom Regionalverband zur Kenntnis genommen und es wurden teilweise Änderungen in die Planunterlagen des überarbeiteten Entwurfs 2016 übernommen.</p> <p><b>Zum Planteil</b></p> <p>a) <u>Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen:</u> Durch die Streichung des Vorranggebiets (VRG) Sicherung Rohstoffe stehen der Landwirtschaft weiterhin die landwirtschaftlichen Nutzflächen in diesem Bereich zur Verfügung. Diese sind jedoch als Grenzflächen und somit als überwiegend landbauproblematische Flächen eingestuft. Die Neufestlegung VRG Sicherung Rohstoffe betrifft hauptsächlich Forstflächen.</p> <p>b) <u>Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen:</u> Durch die Teilrücknahme des VRG Abbau Rohstoffe können landwirtschaftlichen Nutzflächen zurückgewonnen werden. Diese sind jedoch als Grenzfläche oder Untergrenzfläche eingestuft und gehören somit zu den landbauproblematischen Flächen. Durch die Erweiterung des VRG Abbau Rohstoffe werden der Landwirtschaft vor allem Grünlandflächen der Stufe Untergrenzfläche entzogen.  Die Neufestlegung VRG Sicherung Rohstoffe betrifft hingegen Grenzflächen und Vorrangflächen der Stufe II und somit auch landbauwürdige Flächen. Diese Flächen sollten möglichst lange landwirtschaftlich genutzt werden können und später wieder als solche hergestellt werden.</p> <p>c) <u>Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen:</u>  Die Streichung des VRG Sicherung Rohstoffe und die Erweiterung</p>	<p>Begründung zur 1. Änderung des Regionalplans wird auf den Seiten 19 und 21 unter der Überschrift „Zur Inanspruchnahme von Wald“ auf die Betroffenheit von Waldflächen durch die geänderten Festlegungen bei den einzelnen Steinbrüchen verwiesen. Es wird darauf eingegangen, dass aus forstrechtlicher Sicht für die Erweiterung der Abbaustätten eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 Landeswaldgesetz (LwaldG) durch die höhere Forstbehörde erforderlich ist, dass mögliche Beeinträchtigungen angrenzender geschützter Wälder zu berücksichtigen sind und dass der Verlust von Waldbiotopen auszugleichen ist. Des Weiteren wird ausgeführt, dass in alten Waldbeständen von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz (§ 44 BNatschG) auszugehen ist.  Bezogen auf den Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen erfolgt ein Hinweis, dass für den Verlust des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwald entsprechende Schadensbegrenzungs- und Kohärenzmaßnahmen zu treffen sind, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in Anlehnung an ein Fachgutachten (siehe Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013, Kap. 3.3), detailliert festzulegen sind. Mit Schreiben vom 28.11.2016 teilt das Regierungspräsidium mit, dass nach aktuellem Kenntnisstand der höheren Naturschutzbehörde es möglich ist, in hinreichendem Umfang in dem FFH-Gebiet Flächen, die dem Lebensraumtyp nicht entsprechen, zum LRT 9130 zu entwickeln, so dass sie bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme als Kohärenzausgleich zur Verfügung stehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.  Auf Rekultivierungsaspekte wird allgemein in der Begründung auf Seite 19 unter der Überschrift „Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen“ eingegangen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>zung des VRG Abbau Rohstoffe betreffen Waldflächen. Durch die Teil-Rücknahme des VRG Abbau Rohstoffe bleibt der Landwirtschaft eine wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen (Vorrangfläche Stufe II) erhalten.</p> <p><b>Begründung / Zu PS 3.5.1 Z (1)</b>  a) <u>Zur Inanspruchnahme von Wald:</u> Im Begründungstext ist ausgeführt, dass die Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bei den Steinbrüchen Sonnenbühl-Genkingen und Trochtelfingen-Wilsingen Waldflächen betreffen und mögliche Beeinträchtigungen angrenzender geschützter Wälder zu berücksichtigen sind und dass der Verlust von Waldbiotopen auszugleichen ist. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass bei Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Wälder häufig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Das Kreislandwirtschaftsamt bittet deshalb darum, notwendige Ausgleichsmaßnahmen vor allem in vorhandenen Wäldern durchzuführen. Sollten dennoch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen, sollte, um landwirtschaftliche Flächen zu schonen, ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 angewendet werden.</p> <p>b) <u>Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen:</u> Das Kreislandwirtschaftsamtes hat in seiner Stellungnahme zum Planentwurf 2015 darauf hingewiesen, dass bei der anschließenden Rekultivierung auch wieder landwirtschaftliche Nutzflächen herzustellen sind und bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen verstärkt geprüft werden sollte, ob produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK) in Frage kommen. Dieser Hinweis wurde in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Weitere Anregungen, Hinweise oder Bedenken werden vom Kreislandwirtschaftsamt nicht vorgebracht.</p> <p><b>Sonstiges</b>  Durch den überarbeiteten Entwurf 2016 für die 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ändert sich hinsichtlich der Stellungnahme des Kreisamtes für Landentwicklung und Vermessung im Schreiben des Landratsamts Reutlingen vom 23.10.2015 nichts; sie lautet weiterhin: Die Abbaustätte Sonnenbühl-Genkingen liegt im Verfahrensgebiet des laufenden Flurneuerungsverfahrens Sonnenbühl-Genkingen. In dem Flurneuerungsverfahren wurde die vorzeitige Ausführungsanordnung mit Wirkung vom 01.07.2012 (Eintritt des neuen Rechtszustandes) erlassen. Bei den anderen Abbaustätten im Landkreis Reutlingen liegt keine Betroffenheit eines laufenden oder eines geplanten Flurneuerungsverfahrens vor. Es werden keine Anregungen oder Bedenken zu der Änderung des Regionalplanes vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme  Hinweis: Die Problematik ist dem Regionalverband Neckar-Alb bekannt, der Regionalplanung stehen jedoch keine Instrumente zur Regelung zur Verfügung. Die diesbezüglichen Zuständigkeiten liegen bei den Forstbehörden, Betroffenheiten sind mit diesen zu besprechen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Landratsamt Sigmaringen: Stabsstelle Recht 29.07.2016	<p>Von Seiten des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, des Vermessungs- und Flurneuerungsamtes, des Gesundheitsamtes, des Straßenverkehrsamtes, des Nahverkehrsamtes, des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der Straßenbaubehörde, der Naturschutzbehörde, der Immissionsschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt Zollernalbkreis 10.08.2016	<p><b>Abfallwirtschaft:</b> Keine Bedenken.</p> <p><b>Verkehrswesen:</b> Keine Bedenken.</p> <p><b>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht:</b> Keine Bedenken.</p> <p><b>Straßenbaurecht:</b> Keine Einwendungen – entspricht aus unserer Sicht den geltenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p><b>Landwirtschaftl. Belange:</b> Das Landwirtschaftsamt hat keine Anregungen bzw. Bedenken zu den textlichen Änderungen bzw. Ergänzungen im Entwurf 2016 gegenüber Entwurf 2015.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><b>Forstwesen:</b> Die von der höheren Forstbehörde bereits vorgebrachten Punkte sind nicht weiter zu ergänzen. Aus Sicht der unteren Forstbehörde stehen keine forstlichen Belange einer Genehmigung der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 entgegen.</p> <p><b>Wasser- und Bodenschutz</b> <u>Oberirdische Gewässer:</u> Zu den in Rot dargestellten Änderungen bestehen keine Bedenken. Auf die (indirekte) Beeinflussung von Fließgewässern durch die Änderungen der Gebiete für Rohstoffvorkommen wurde bisher noch nicht eingegangen. Durch die Erweiterung der Abbauflächen ist von einer Vergrößerung des Oberflächenabflusses auszugehen. Potentielle negative Auswirkungen (hydraulische Überlastung, Feinmaterialeintrag in Fließgewässer) sind später bei den Erlaubnisverfahren zur Oberflächenentwässerung zu behandeln und durch entsprechende Planungen auszuräumen.</p> <p><b>Natur- und Denkmalschutz</b> <u>Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg):</u> Aus natur- und landschaftsschutzrechtlicher Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegen eine Ausweisung der geplanten Abbaufläche im Landschaftsschutzgebiet. Eine abschließende Stellungnahme zu diesem Verfahren ist erst nach Abschluss des Änderungsverfahrens zur LSG-Neuabgrenzung für den Bereich des Plettenberges auf der Gemarkung Dotternhausen möglich.</p> <p><u>Steinbruch Haigerloch-Weildorf:</u> Aus natur- und landschaftsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung des Vorranggebietes zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Eine Befreiung von den Schutzgebietszielen des LSG wurde bereits in Aussicht gestellt. Eine abschließende Stellungnahme ist erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Nachdem das Verfahren zur Ausgrenzung des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) nicht abgeschlossen ist und damit die rechtliche Voraussetzung für den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Regionalplans fehlt, wurde der Steinbruch aus dem Verfahren genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Bisingen 29.06.2016	Keine Einwendungen oder Anregungen	Kenntnisnahme
Burladingen 05.07.2016	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Dautmergen 04.07.2016	<p>Zum einen bezieht sich die 2. Änderung auf ausgewählte Gebiete und Bereiche für Rohstoffvorkommen mit mehreren Abbaugebieten für Steinbrüche im Plangebiet, davon in unserer Region betroffen der Steinbruch „Plettenberg“ auf Gemarkung Dotternhausen. Hier gilt festzustellen, dass sich die anstehenden Änderungen nicht auf die Gemarkung der Gemeinde Dautmergen erstrecken und insoweit vorrangig die Gemeinden zur Stellungnahme aufgerufen sind, auf deren Gemarkungen sich der Abbaubereich auswirkt.</p> <p>Zum anderen wurde bereits im Vorfeld der Regionalplanung 2013 durch verschiedene Gemeinden, darunter auch der Gemeinde Dautmergen aufs Schärfste moniert, dass diese Gemeinden so behandelt bzw. eingestuft werden sollen, dass keine, über die Eigenentwicklung hinausgehende, Siedlungstätigkeit stattfinden, bzw. anerkannt werden soll. Es handelt sich im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal um die Gemeinden Dautmergen, Dormettingen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen, sowie Zimmern unter der Burg.</p> <p>Die Gemeinde Dautmergen vertritt uneingeschränkt die Auffassung, dass zur Eigenentwicklung einer Gemeinde nicht nur die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen aus dem inneren Bedarf gehört, sondern auch der Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung mit einbezogen werden muss. Gerade im Hinblick auf die Zuwanderung der letzten Monate, gar Jahre, sind die Prognosen der Vergangenheit, mit teilweise zu Grunde gelegten, bzw. angenommenem Bevölkerungsrückgang, nicht mehr zutreffend und aussagekräftig.</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: Nach Rücksprache mit Bürgermeister Lippus betrifft die Stellungnahme nicht die 2., sondern die 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Kapitel 2.4.2 „Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll“ oder Teile davon weder Gegenstand der 1. noch der 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 sind. Insofern können die vorgebrachten Bedenken nur zur Kenntnis genommen werden.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Diese Einstufung des Regionalplanes bedeutet für die aufgezeigten Gemeinden, und somit auch für die Gemeinde Dautmergen, eine deutliche Benachteiligung als eigenständige Gemeinde in der weiteren Entwicklung.</p> <p>Des Weiteren wird im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Regionalplanes, auf Antrag des Regionalverbandes, durch das Landratsamt Zollernalbkreis eine Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Großer Heuberg“ durchgeführt; dieses Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich nicht auf die Gemarkung Dautmergen. Nach Einsichtnahme und Wertung des Inhalts zur Stellungnahme stellt die Gemeinde Dautmergen fest, dass der betroffene Steinbruch „Plettenberg“ in der Region des Oberen Schlichemtales sich nicht auf die Gemeinde Dautmergen erstreckt. Die Gemeinde hat jedoch sehr großes Interesse daran, zumal auf der Gemarkung Dautmergen der ebenfalls benötigte Ölschieferabbau für die Zementgewinnung vorgenommen wird, dass ein naturverträglicher Abbau stattfindet und insbesondere die prägnante Kulisse des Plettenbergs, als einer der höchsten Berge der Zollernalb, bzw. des Zollernalbkreises, in seiner landschaftsprägenden Form sichtbar und erhalten bleibt.</p> <p>Die Gemeinde Dautmergen fordert darüber hinaus, dass die Einstufung im Regionalplan als Gemeinde in der keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, aufgehoben wird. Den Gemeinden und auch der Gemeinde Dautmergen muss weiterhin und auch grundsätzlich eine Entwicklung ermöglicht werden, welche nicht unnötiger Weise durch planungsrechtliche Vorgaben, so wie angedacht, eingeschränkt wird.</p>	<p>Nachdem das Verfahren zur Ausgrenzung des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) nicht abgeschlossen ist und damit die rechtliche Voraussetzung für den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Regionalplans fehlt, wurde der Steinbruch aus dem Verfahren genommen.</p> <p>Kapitel 2.4.2 ist weder Gegenstand der 1. noch der 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013. Insofern kann die vorgebrachte Forderung lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p>
Dettenhausen 27.07.2016	In der Gemeinderatssitzung am 26.05.2016 hat der Gemeinderat beschlossen, auch dem geänderten Entwurf zuzustimmen, da Belange der Gemeinde nicht tangiert sind.	Kenntnisnahme
Dettingen an der Erms 24.05.2016	Keine Bedenken, Anregungen oder Einwendungen	Kenntnisnahme
Dotternhausen 07.06.2016	<p>Im Rahmen der 2. Anhörungsrunde zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 halten wir an unserer bisherigen Stellungnahme fest. Auf eine Wiederholung verzichte ich, da die Stellungnahme Ihnen bereits vorliegt. Ergänzend dazu stellen wir fest:</p> <p>Der Gemeinde ist im Hinblick auf die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet besonders wichtig, dass ein mit der Gemeinde abgestimmtes Rekultivierungskonzept im Vorfeld der Genehmigung erarbeitet wird. Wir erwarten dass das derzeitige Steinbruchgelände im Rahmen der Rekultivierung wieder zu einem hochwertigen Naturraum wird, der sich in die markante Landschaft des Albtraufs einfügt und zur Vielfalt in Fauna und Flora beiträgt. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Flächen zeitnah rekultiviert werden und der Öffentlichkeit als Naherholungsbereich zur Verfügung stehen. Dazu gehört neben der Zugänglichkeit auch die Erhaltung der Sachwerte und die Erschließung mit Wanderwegen. Die jetzt hochwertigen Flächen im Landschaftsschutzgebiet müssen wieder in mindestens gleichwertiger Qualität durch die Rekultivierung hergestellt werden. Nach abgeschlossener Rekultivierung ist das Gebiet wieder in das Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets hat die Gemeinde zudem beantragt, dass die Grenzen der Herausnahme an die Grenzen des Abbaus herangezogen werden. Besonders wichtig ist der Gemeinde dabei die Westgrenze.</p>	<p>Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme der Gemeinde Dotternhausen vom 29.10.2015 verwiesen, die der Gemeinde mit Schreiben vom März 2016 zugeht.</p> <p>Nachdem das Verfahren zur Ausgrenzung des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) nicht abgeschlossen ist und damit die rechtliche Voraussetzung für den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Regionalplans fehlt, wurde der Steinbruch aus dem Verfahren genommen.</p>
Geislingen 26.06.2016	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Gomaringen 31.05.2016	Keine Bedenken	Kenntnisnahme



Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Grabenstetten 29.07.2016	<p>Die Gemeinde Grabenstetten teilt Ihnen hiermit mit, dass sie zum überarbeiteten Entwurf 2016 für die 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einschließlich Umweltbericht im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LplG) nach Beratung in der Sitzung des Kreisverbands Reutlingen am 15.06.2016 folgenden Antrag an den Regionalverband Neckar-Alb bezüglich der Überprüfung der Festlegungen zu den regionalen Grünzügen mit entsprechender Begründung stellt:</p> <p>1. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, Vorschläge zur Änderung der Plansätze Z (3) und Z (5) von Kapitel 3.1.1 einschließlich der Festlegungen in der Raumnutzungskarte auszuarbeiten, die der Umsetzung der nachstehend formulierten Ziele dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überarbeitung der regionalen Grünzüge im Siedlungsrandbereich (Umstufung von Vorrang- in Vorbehaltsgebiete);</li> <li>- Ausdehnung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Schuppegebieten auf weitere Personengruppen.</li> </ul> <p>2. Vor einer Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium und dem Regierungspräsidium sowie der Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Regionalplans soll eine Vorberatung und Beratung in den Gremien erfolgen.</p> <p>Wir begründen diesen Antrag wie folgt: Die Festlegungen im Regionalplan Neckar-Alb 2013 zum Freiraumschutz sind restriktiv und führen vermehrt zu Konflikten mit der kommunalen Siedlungsentwicklungsplanung. Speziell auch vor dem Hintergrund des auf allen politischen Ebenen festgestelltem Nachholbedarfs bei der Schaffung kostengünstigen Wohnraums sollte überprüft werden, ob und in welchem Umfang eine Lockerung dieser strengen Regelungen beim Freiraumschutz angebracht ist.</p> <p>Denkbare Möglichkeiten wären beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Umstufung ortsnaher regionaler Grünzüge von Vorrang- in Vorbehaltsgebiete, um den betroffenen Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, im Rahmen der Bauleitplanung diese Flächen der Abwägung zu unterziehen;</li> <li>- die Definition dieser nunmehr als Vorbehaltsgebiete ausgewiesenen ortsnahen regionalen Grünzüge als dynamische Entwicklungszonen mit gleichzeitiger Festlegung eines maximalen Anteils der Flächen, die tatsächlich für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden dürfen;</li> <li>- die Zulassung der Nutzung von Schuppegebieten im Bereich regionaler Grünzüge durch weitere Personengruppen, wenn dadurch eine Revitalisierung bisher nur noch zu Lagerzwecken genutzter Gebäude im innerörtlichen Bereich (z. B. leerstehende ehemalige Hofstellen) ermöglicht wird.</li> </ul>	<p>Die vorgebrachten Punkte sind nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013. Sie sind insofern an dieser Stelle gegenstandslos.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband bereits ein Verfahren zur 2. Änderung des Regionalplans eingeleitet hat, bei dem u. a. Änderungen in Plansatz Z (2) von Kapitel 2 und Plansatz Z (5) von Kapitel 3.1.1 vorgesehen sind. Eine Überarbeitung der regionalen Grünzüge ist nicht geplant.</p> <p>Die Verbandsversammlung erhielt mit der vorliegenden Synopse Kenntnis vom Antrag der Gemeinde Grabenstetten.</p>
Grosselfingen 06.07.2016	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Kirchentellinsfurt 31.05.2016	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Metzingen 25.05.2016	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
Rosenfeld 04.07.2016	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Schömberg 24.06.2016	Der Gemeinderat der Stadt Schömberg hat sich am 22.06.2016 mit der Thematik beschäftigt und der Erweiterung des VRG „Abbau Rohstoffe“ unter kompletter Streichung des VRG „Sicherung Rohstoffe“ zugestimmt mit der Bedingung, dass die Ausweisung des Abbaugebietes sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken muss.	Kenntnisnahme Nachdem das Verfahren zur Ausgrenzung des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) nicht abgeschlossen ist und damit die rechtliche Voraussetzung für den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Regionalplans fehlt, wurde der Steinbruch aus dem Verfahren genommen.
Sonnenbühl 27.07.2016	Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat sich in seiner Sitzung am 21.07.2016 mit der Änderung des Regionalplanes Neckar-Alb Entwurf 2016 befasst. Nach eingehender Debatte hat das Gremium der Änderung des Regionalplanes Neckar-	Kenntnisnahme Hinweis: Das Erfordernis von Kohärenzmaßnahmen ergibt sich nicht aus planungsrechtlicher, sondern aus naturschutzrechtlicher Sicht.

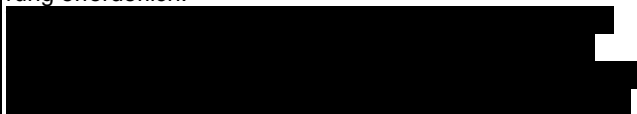
Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Alb 2013, Entwurf 2016 grundsätzlich zugestimmt, allerdings die Zustimmung zu den in der naturschutzfachlichen Einschätzung zu Natura 2000 und Artenschutz aufgeführten Kohärenzmaßnahmen explizit verweigert.</p> <p>Eine abschließende Entscheidung über diese Kohärenzmaßnahmen ist erst möglich, wenn diese der Gemeinde detailliert vorgestellt und dann bewertet werden können. Das Gremium wird sich deshalb mit diesen Kohärenzmaßnahmen nach Vorstellung und Bewertung nochmals in separater Sitzung befassen.</p>	<p>Die Zuständigkeit dafür liegt bei den Naturschutzbehörden. Nach Kenntnis des Regionalverbands gibt es Gespräche bzgl. Kohärenzmaßnahmen, in die auch die Gemeinde Sonnenbühl einbezogen ist.</p>
Starzach 03.08.2016	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Walldorfhäslach 27.07.2016	Keine Einwendungen oder Anregungen	Kenntnisnahme
Weilen unter den Rinnen 07.07.2016	<p>„Der Steinbruch Plettenberg liegt nicht auf der Gemarkung der Gemeinde Weilen u.d.R. Die Gemeinde hat jedoch Interesse daran, dass ein naturverträglicher Abbau stattfindet und der Plettenberg in seiner landschaftsprägenden Form sichtbar bleibt.“</p> <p>Im Regionalplan ist unter Punkt 2.4.2 auf Seite 36 festgelegt, dass bei der Gemeinde Weilen u.d.R. keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Diese Einstufung bedeutet, dass die Neuausweisung von Bauflächen nur für den Eigenbedarf möglich sein soll. Diese Beschränkung bringt erhebliche Nachteile für die Gemeinde, weshalb der Gemeinderat erneut fordert, dass diese Festlegung aufgehoben wird. Der Gemeinderat hat hierzu folgende Stellungnahme beschlossen:</p> <p>„Die Gemeinde Weilen u.d.R. fordert, dass die Einstufung im Regionalplan als Gemeinde, in der keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, aufgehoben wird. Der Gemeinde muss grundsätzlich eine Weiterentwicklung ermöglicht werden, die nicht unnötig durch planungsrechtliche Vorgaben eingeschränkt wird.“</p> <p>Diese Einschränkung behindert die Gemeinde auch bei der aktuell anstehenden Bebauungsplanerweiterung für das Gewerbegebiet Breitenried III. Der Gemeinde muss es gestattet sein, in angemessenem Rahmen Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Betriebe zu schaffen und eine Gewerbeansiedlung zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nachdem das Verfahren zur Ausgrenzung des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) nicht abgeschlossen ist und damit die rechtliche Voraussetzung für den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Regionalplans fehlt, wurde der Steinbruch aus dem Verfahren genommen.</p> <p>Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 und kann an dieser Stelle somit nicht berücksichtigt werden. Der Regionalverband verweist in dieser Sache auf die Behandlung der Stellungnahme der Gemeinde Weilen u. d. R. zum Regionalplan Neckar-Alb, Entwürfe 2012 und 2013, die dieser mit Schreiben vom Regionalverband zugesendet wurden.</p>
Winterlingen 07.06.2016	Keine	
Nachbarschaftsverband Reutlingen- Tübingen 02.06.2016	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Regionalverband Donau-Iller 30.05.2016	Keine ergänzenden Anregungen	Kenntnisnahme
Regionalverband Schwarzwald-Baar- Heuberg 22.07.2016	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Bundesanstalt für Immobilien- aufgaben, Bundesforst 18.07.2016	Belange des Bundesforstbetriebes Heuberg sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-	Nach Rücksprache mit den unteren Flurbereinigungsbehörden Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis möchten wir folgende Anmerkung einbringen: Die Abbaustätte Sonnenbühl-Genkingen liegt im Verfahrensgebiet des laufenden Flurneuord-	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Württemberg 21.07.2016	nungsverfahrens Sonnenbühl-Genkingen. In dem Flurneuerungsverfahren wurde die vorzeitige Ausführungsanordnung mit Wirkung vom 01.07.2012 (Eintritt des neuen Rechtszustandes) erlassen. Bei den anderen Abbaustätten im Landkreis Reutlingen und des Zollernalbkreises liegt keine Betroffenheit eines laufenden oder eines geplanten Flurneuerungsverfahrens vor. Es werden keine Bedenken zu der Änderung des Regionalplans vorgebracht.	
Landesamt für Geoinformation und Landent- wicklung 25.07.2016	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Vermögen und Bau Baden- Württemberg 09.06.2016	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Baustoffüber- wachungsverein Transportbeton – Mörtel Mitte e. V. 22.06.2016	Wir haben hierzu keine Anmerkungen, da die Überprüfung der Unterlagen ergeben hat, dass keines unserer Mitgliedsunternehmen hiervon betroffen ist. Wir begrüßen es jedoch ausdrücklich, dass Lösungen gefunden wurden, um den langfristigen Rohstoffabbau und die Existenz der Unternehmen zu sichern.	Kenntnisnahme
Deutscher Hän- gegleiterver- band e. V. 02.06.2016	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Handwerks- kammer Reut- lingen 26.07.2016	Durch die Planänderungen im Bereich ausgewählter Gebiete für Rohstoffvorkommen werden die Belange des Handwerks nicht tangiert. Von Seiten der Handwerkskammer werden daher keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
Industriever- band Steine und Erden Baden- Württemberg e.V. 17.06.2016	<p>Der ISTE begrüßt die Festlegungen der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen in der Raumnutzungskarte.</p> <p>Im Einzelnen möchten wir noch folgende Anregungen vorbringen:</p> <p>Begründung, Seite 15, Tabelle 1, SB Dotternhausen (Plettenberg): Wir bitten um Streichung der Formulierung „mittel- bis langfristig“ im vorletzten Satz um eine falsche Interpretation des Satzes auszuschließen: Die Erweiterung und als deren Grundlage die Regionalplanänderung wird sofort benötigt, um aus Qualitätsgründen das Material aus der bestehenden Gewinnung und dem Erweiterungsgebiet mischen zu können. Nur somit kann die Lagerstätte entsprechend den Vorgaben aus LEP und Regionalplan vollständig genutzt werden. Die bisherige Formulierung könnte dahingehend verstanden werden, dass die Erweiterung erst mittel- bis langfristig benötigt würde, was aber aus o.a. Gründen nicht der Fall ist.</p> <p>Begründung, Seite 17, 1. Absatz, drei letzte Sätze: Die drei Sätze geben die Situation der Phase nach der Rohstoffgewinnung nur teilweise wider: Der Begriff der Rekultivierung beinhaltet meist die Verfüllung mit unbelastetem Bodenaushub und eine Wiederherstellung überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzter Fläche. Die Renaturierung stellt aber auch einen gleichrangigen Ansatz nach der Gesteinsgewinnung dar. Beide Möglichkeiten können in den Zulassungsverfahren in Betracht kommen: Wiederherstellung der Ausgangsnutzung oder eine naturschutzfachlich höherwertige Ausgestaltung bzw. Sukzession, bei der regelmäßig keine Verfüllung erfolgt. Häufig werden beide Ansätze auch kombiniert. Die Begriffsverwendung „Erddeponie“ im letzten Satz ist falsch, da es sich regelmäßig um Verfüllungen, also eine Verwertung von Bodenaushub zur Wiederherstellung von Boden-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nachdem das Verfahren zur Ausgrenzung des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) nicht abgeschlossen ist und damit die rechtliche Voraussetzung für den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Regionalplans fehlt, wurde der Steinbruch aus dem Verfahren genommen.</p> <p>An der Begrifflichkeit „Rekultivierung“ wird festgehalten, da diese die Wiedereingliederung einer Abbaustätte in die Landschaft oder Teile davon beinhaltet und in Rekultivierungsplänen Renaturierungen in Teilbereichen nicht ausgeschlossen sind. Der Hinweis bezüglich „Erddeponie“ wird wie folgt aufgegriffen (Änderungen in fett kursiv): In der Regel besteht eine Verpflichtung zur Rekultivierung. Dazu werden <b>unbelastete</b> Erdaushubmaterialien genutzt. Insofern können Abbaustätten nebenbei <b>Erddeponien entlasten eine wichtige Rolle als Erddeponie spielen.</b></p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>funktionen etc. und nicht um eine Deponie zur Entsorgung von Bodenaushub im Sinne des Abfallrechts handelt. Wir regen daher an, die drei Sätze durch eine Formulierung wie z.B. „In der Regel besteht eine Verpflichtung zur Rekultivierung mit unbelastetem Bodenaushub oder zur Renaturierung.“ zu ersetzen, um den verschiedenen Ausprägungen Rechnung zu tragen.</p> <p>Begründung, Seite 20, 1. Absatz: Wir regen an, den dritten Satz zur Klarstellung dahingehend zu ergänzen, dass es sich bei der Reichweite von 40 Jahren um die Restmengen in der Genehmigung und um die Mengen im Vorranggebiet gesamthaft handelt.</p> <p>Begründung, Seite 20, 2. Absatz: Wir bitten um Streichung des Absatzes. Die Rohstoffsicherung für das Zementwerk Dotternhausen über die vorgesehene Festlegungen hinaus ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Unabhängig davon begrüßen wir jedoch ausdrücklich, dass der Regionalverband sich an der Entwicklung einer langfristigen Lösung für die Standortsicherung mit einbringt.</p> <p>Begründung, Seite 23, Punkt e sowie Umweltbericht Kap. 2.5, Seite 11f: Adressat der Datenlieferung bzw. –erhebung für das Monitoring gegenüber der höheren Raumordnungsbehörde sind unserer Ansicht nach nicht die Unternehmen, sondern die jeweiligen Genehmigungsbehörden. Die Raumordnungsbehörde ist in keinem Fall Genehmigungsbehörde einer Rohstoffgewinnung so dass von ihr auch keine Nebenbestimmungen wie ein Monitoring gegenüber dem Genehmigungsinhaber festgesetzt werden können. Adressat muss vielmehr die jeweilige Genehmigungsbehörde sein, die ihrerseits, sofern erforderlich, entsprechende Maßgaben oder Nebenbestimmungen in die Genehmigungen aufnehmen kann.</p>	<p>Bzgl. SB Dotternhausen (Plettenberg) s. o.</p> <p>Es wird keine Änderung vorgenommen. Der Abschnitt in der Begründung bezieht sich nicht auf das Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, sondern auf § 2a (6) Ziff. 2. des Landesplanungsgesetzes (LplG). Demnach enthält die Begründung des Regionalplans auch eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 LplG durchgeführt werden sollen. Gemäß § 28 (4) LplG überwachen die höheren Raumordnungsbehörden im Rahmen der Raumbesichtigung die erheblichen Auswirkungen der Regionalpläne auf die Umwelt, die auf Grund der Durchführung des Plans eintreten. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Mitteilungen des jeweiligen Trägers der Planung über deren Ergebnisse sowie entsprechende Informationen von Behörden, deren Aufgabenbereich betroffen ist, über erhebliche Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt. Die Überwachung soll insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen der Durchführung des Plans frühzeitig ermitteln und damit die Voraussetzungen für eine wirksame Abhilfe schaffen. Die höheren Raumordnungsbehörden teilen ihre Beobachtungen dem jeweiligen Träger der Planung und den Stellen mit, deren Aufgabenbereich davon berührt ist.</p>
Landesnatur- schutzverband Baden- Württemberg 06.09.2016	<p><u>1. Allgemein</u> Bei der Rekultivierung von Steinbrüchen sollte generell auf eine sachgemäße Umsetzung geachtet werden. D. h. auch, dass sie unter naturschutzfachlicher Begleitung stattfindet. Aufgelassene Steinbrüche stellen immer wieder oft wertvolle Biotope dar, die Arten, die in unserer sonst ausgeräumten Landschaft nicht mehr vorkommen, noch eine Heimstatt bieten. Diese wertvollen Habitate sollten nicht immer gänzlich verfüllt werden, nur weil gerade aufgrund der höheren Bautätigkeit wieder Deponieraum verstärkt nachgesucht wird. Es ist sinnvoller am Ort der Entstehung des Abraums für Lösungen zu sorgen, anstatt mit schier endlosen Lkw-Fahrten den Abraum vom Tal (Ballungsräume mit hoher Bautätigkeit) auf die Alb (Standorte der Steinbrüche) zu karren - unter klimaschutzpolitischen Aspekten keine angesagte Lösung. An anderer</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband stimmt den Ausführungen im Großen und Ganzen zu, bei ihm liegen jedoch nicht die entsprechenden Zuständigkeiten. Auch im Regionalplan 2013 wird gefordert, dass bei den Planungen zur Rekultivierung der Arten- und Biotopschutz zu beachten sind [PS 3.5.1 G (4)]. Plansatz 4.1.3 V (2) bezieht sich auf die verstärkte Verlagerung des Gütertransports auf die Schiene. Unbestritten ist, dass der Lkw-Verkehr von Abbaustätten insbesondere in Ortschaften zu Belastungen führt. Nach Kenntnis des Regionalverbands kommt es beim Transport von</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Stelle hat der LNV schon öfters darauf hingewiesen, dass Transportlösungen mit der Bahn für die Umwelt (Mensch und Natur) verträglicher sind. Jedoch ist in dieser Hinsicht fast nichts geschehen.</p> <p>2. <u>Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)</u> Die Natur- und Umweltschutzverbände haben ständig und zuletzt in den Stellungnahmen für die Entwürfe des Regionalplans 2008 und 2012 die Ansicht vertreten, ein weiterer Abbau auf dem Plettenberg vertrage sich nicht mit den aus ihrer Sicht vorrangigen Interessen des Natur- und Umweltschutzes und gefordert, weitere Eingriffe zu unterlassen und das VRG Sicherung ganz zurückzunehmen. Insofern lehnen die Natur- und Umweltschutzverbände die Umwandlung des VRG Sicherung in ein VRG Abbau konsequenterweise ab. Die Naturschutzverbände haben, wenn es denn doch zu einer Ausweisung als VRG Abbau kommt, ein großes Interesse daran, dass die aufgrund der geplanten Abbauvorhaben entstehenden Eingriffe auf ein Minimum reduziert werden. Aus diesem Grund haben wir die Umweltverträglichkeit des Vorhabens anhand der vorgelegten Unterlagen geprüft.</p> <p>a. <u>Detailliertheit der Planung/ artenschutzrechtliche Prüfung/ Verzicht auf die Erhebung von Pflanzenbeständen</u> In Ihrer Antwort auf unsere Bedenken hinsichtlich des Verzichts auf eine artenschutzrechtliche Prüfung bzw. die Erhebung von Pflanzenbeständen auf regionalplanerischer Ebene haben sie geantwortet, dass sie der Ansicht sind, dass es für diese Thematik für einen Umweltbericht im Regionalplan genüge, auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens abzuschichten. Auf dieser Ebene seien weitere Details zu klären. Der Umweltbericht im Regionalplan soll Angaben umfassen, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Unserer Meinung nach gebietet der gegenwärtige Wissensstand, der von einer hohen Artenausstattung des Plettenbergs insgesamt weiß, detailliertere Untersuchungen. Es gibt genügend Ansatzpunkte, die es schon auf der regionalplanerischen Ebene zulassen, detaillierter vorzugehen. Schließlich geht es um die Standortfindung für einen weiteren Abbau, und wo, wenn nicht im Regionalplan, gibt es die besten Möglichkeiten, Alternativen zu finden und zu prüfen. Das immissionsschutzrechtliche Verfahren ist zu standortbezogen, um dies leisten zu können.</p> <p>b. <u>Prüfung der Entscheidungsgrundlagen/ SaP</u> Nach wie vor halten wir es für sehr verwunderlich, dass bezüglich der festgestellten Brutvogelarten „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (gemeint sind CEF-Maßnahmen) nicht erforderlich seien. Dies ist sehr verwunderlich, da (wie auch im Bericht erwähnt) mit Baumpieper, Bluthänfling, Goldammer und Neuntöter einige Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste genannt sind, für die in anderen, in der Regel viel „kleineren“ Verfahren CEF-Maßnahmen bei allen Eingriffen mit Verlusten von Bruthabitaten gefordert und festgelegt werden, um damit den Habitatverlust auszugleichen. Die Feststellung, dass CEF-Maßnahmen getroffen werden sollten, bedingt natürlich auf regionalplanerischer Ebene noch nicht deren Vollzug, ist jedoch ein entscheidender Hinweis für immissionsschutzrechtliche Verfahren sowie für die Einschätzung der Größe des Eingriffs. Dies ist wiederum wichtig für die Alternativenprüfung. Die Natur- und Umweltschutzverbände werden es nicht als „Gott gegeben“ hinnehmen, dass der Plettenberg quasi alternativlos ist. Denn, wenn dies so wäre, würde sich jegliche Regionalplanung gleich erübrigen.</p>	<p>Erdaushub jedoch kaum zu Leerfahrten. Lkw, die Erdaushub bringen, nehmen in aller Regel Ladung aus dem Steinbruch auf.</p> <p>Nachdem das Verfahren zur Ausgrenzung des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) nicht abgeschlossen ist und damit die rechtliche Voraussetzung für den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Regionalplans fehlt, wurde der Steinbruch aus dem Verfahren genommen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Naturpark Obere Donau 09.06.2016	<p>1. Zuständigkeit: Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da ein Teil des Regionalverbandsgebiets sich mit der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau deckt. Allerdings betreffen die geplanten Änderungen bei den Abbauflächen für oberflächennahe Rohstoffe überwiegend Bereiche, die außerhalb des Naturparks Obere Donau liegen. Nur der Steinbruch auf dem Plettenberg berührt mit einer kleinen, auf Gemarkung Hausen am Tann liegenden Fläche, das Naturparkgebiet. Konkret handelt es sich um das Grundstück 494/3 der Gemarkung Hausen am Tann. Nicht zum Naturparkgebiet zählt hingegen die gesamte Gemarkung von Dotternhausen. Beim Flurstück Nr. 494/3 handelt es sich um eine Außenbereichsfläche und damit nicht um einen Bereich der Inneren Erschließungszone der Gemeinde Hausen am Tann, in welcher der Schutzzweck der NP-Verordnung keine Anwendung findet. Des Weiteren besteht gemäß § 5 Absatz 1 der NP-Verordnung in Bereichen die als LSG ausgewiesen sind ausdrücklich kein Erlaubnisvorbehalt gemäß der Naturparkverordnung für die dort aufgeführten Tatbestände (Veröffentlichung am 15.7.2005 im GBl. auf Seite 566).</p> <p>2. Allgemeine Sachlage: Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftsfruchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen. Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können. <i>„Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, - sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern. - sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern.“</i></p> <p>3. Inhaltliche Anmerkungen: Die Umwidmung des bisherigen Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen in ein Vorranggebiet zum Abbau von Rohstoffen, betrifft Flächen, die knapp außerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau liegen. Nur die bereits bisher als Vorrangfläche zum Abbau von Rohstoffen ausgewiesene Fläche tangiert den Naturpark im Südosten direkt, wobei sich hier keine Änderungen ergeben (Rücknahmebereich liegt außerhalb NP). Eine direkte Betroffenheit der Naturparkbelange ist daher nicht gegeben. Allerdings ist zu vermuten, dass die geplante Erweiterung des Vorranggebiets zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in Richtung Süden, aufgrund ihrer Nähe zur Naturparkaußengrenze, zumindest indirekt Auswirkungen auf den Naturpark nach sich ziehen kann. Auf jeden Fall geht hier eine sehr attraktive Landschaft verloren, die ökologisch hochwertig ist, eine Pufferzone zum beste-</p>	<p>Kenntnisnahme Nachdem das Verfahren zur Ausgrenzung des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) nicht abgeschlossen ist und damit die rechtliche Voraussetzung für den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Regionalplans fehlt, wurde der Steinbruch aus dem Verfahren genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>henden NSG darstellt und als Erholungslandschaft eine hohe Bedeutung aufweist. Des Weiteren erfährt das Landschaftsbild eine großräumig bemerkbare Veränderung. Im Vergleich zur angedachten alternativen Rohstoffgewinnung im Bereich von Deilingen (Ortenberggebiet) ist dieser Eingriff, rein auf die Betroffenheit der Naturparkbelange bezogen, allerdings deutlich geringer.</p> <p>Im Hinblick auf die notwendige Änderung des LSG-Gebiets hat die NP-Geschäftsstelle die nachfolgende Stellungnahme gegenüber dem Landratsamt des Zollernalbkreises abgegeben (Auszug):  <i>„Auch von der NP-Geschäftsstelle wird die Notwendigkeit gesehen, die bisher hier nicht sauber geregelten Verhältnisse zu bereinigen. So ist es tatsächlich kaum nachvollziehbar, dass ein aktiv bewirtschafteter und sehr großflächiger Steinbruch Teil eines Landschaftsschutzgebiets sein kann, dessen Zweck vor allem die nachhaltige Bewahrung des Landschaftsbildes ist. Wenn hier nun für Rechtsklarheit im Verhältnis zu den Ausweisungen im Regionalplan der Region Neckar-Alb gesorgt wird, ist dies ausdrücklich zu begrüßen. Nicht ganz nachvollziehen kann die NP-Geschäftsstelle aber, dass es für die doch sehr beträchtliche Flächenreduktion von insgesamt 83 Hektar keinen Ausgleich gibt. Nachdem im Bereich Plettenberg den wirtschaftlichen Zwänge aus nachvollziehbaren Gründen Vorrang eingeräumt wird, erscheint es angebracht an hierfür geeigneter Stelle durch Neuausweisung von bisher nicht geschützten Flächen als LSG, einen gewissen Ausgleich zu erreichen. Im Naturpark nimmt wegen der geringen Flächenbetroffenheit (nur Flurstück 494/3 der Gemarkung Hausen am Tann) zwar der LSG-Anteil nur minimal ab, trotzdem verschlechtert sich hierdurch die Gesamtbilanz an geschützten Flächen im Naturpark.“</i></p>	Kenntnisnahme
Naturpark Schönbuch 25.05.2016	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Zweckverband Bodensee- Wasserversor- gung 24.05.2016	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Zweckverband Wasserversor- gung Hohen- berggruppe 14.06.2016	Bitte berücksichtigen Sie auch in der weiteren Planung die Leitungen des ZV Wasserversorgung Hohenberggruppe.	Die Überprüfung ergab, dass durch die geplanten Änderungen Leitungen des ZV Wasserversorgung Hohenberggruppe nicht betroffen sind.
Amprion GmbH 07.06.2016	Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Keine weiteren Anregungen	Kenntnisnahme
Hohenzollerische Landes- bahn AG 01.09.2016	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Terranets bw GmbH 31.05.2016	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
Privates Unternehmen 03.08.2016  Beteiligung gem. § 12 Abs. 3 LpIG	<p>Wir möchten folgende Anmerkungen abgeben:</p> <p>In "Text_Karten", Tabelle 1 auf S. 15:  "Um die Rohstoffversorgung des Werkes Dotternhausen mittel- bis langfristig zu sichern, ist im Regionalplan eine Änderung erforderlich."    Kommen die Regionalplanänderung und in Folge die BImSch-Genehmigung zu spät, kann</p>	<p>Nachdem das Verfahren zur Ausgrenzung des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) nicht abgeschlossen ist und damit die rechtliche Voraussetzung für den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Regionalplans fehlt, wurde der Steinbruch aus dem Verfahren genommen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>die Lagerstätte aus Qualitätsgründen nicht vollständig genutzt werden - was dem Plansatz des LEP widersprechen würde. Die bisherige Formulierung könnte dahingehend verstanden werden, dass die Erweiterung erst mittel- bis langfristig benötigt würde, was aber aus o.a. Gründen nicht der Fall ist. Vorschlag: "mittel- bis langfristig" streichen.</p> <p><u>In "Text_Karten" zu PS 3.5.1 Z (1) und PS 3.5.2 Z (1), oberster Absatz S. 17:</u>          "In der Regel besteht eine Verpflichtung zur Rekultivierung. Dazu werden Erdaushubmaterialien genutzt."          Hinweis, dass für die Rekultivierung/Renaturierung des Steinbruchs Plettenberg keine Verfüllung mit Erdaushub vorgesehen ist.</p> <p><u>In "Text_Karten" zu PS 3.5.1 Z (1) 4. Absatz, S. 17:</u>          "Ziel und Zweck der Planänderung ist es, die Voraussetzungen für die mittel- bis langfristige Gewährleistung der Rohstoffversorgung und –sicherung für das Werk Dotternhausen zu schaffen."          Vorschlag: "mittel- bis langfristige Gewährleistung der" streichen. Begründung, siehe oben.</p> <p><u>In "Text_Karten" zu PS 3.5.2 Z (1), 1. Absatz, S. 20:</u>          "Nach derzeitigem Kenntnisstand reichen die Rohstoffvorkommen auf dem Plettenberg noch für ca. insgesamt 40 Jahre."          Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass mit den 40 Jahren Laufzeit der Reserven der Genehmigung und der geplanten Erweiterung gesamthaft gemeint sind! Es könnte sonst zu Mißverständnissen kommen, dahingehend dass auf dem Plettenberg innerhalb des genehmigten Abbaus noch 40 Jahre Rohmaterialreserven vorhanden sind.          Vorschlag: "Nach derzeitigem Kenntnisstand reichen die Rohstoffvorkommen aus dem genehmigten Abbau und der geplanten Erweiterung auf dem Plettenberg noch für ca. insgesamt 40 Jahre."</p> <p><u>In "Text_Karten" zu PS 3.5.2 Z (1), 2. Absatz, S. 20:</u>          "Die Entwicklung von Lösungen zur Rohstoffversorgung des Werkes Dotternhausen über diesen Zeitraum hinaus, eventuell auch von außerhalb der Region Neckar-Alb, erfordert einen längeren Zeitraum. Von Seiten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), des Industrieverbandes Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE), des Steinbruchbetreibers und des Regionalverbands Neckar-Alb werden bis zur Fortschreibung des Regionalplans 2013 in Zusammenarbeit und gegenseitiger Abstimmung Möglichkeiten geprüft und Perspektiven für den Standort Dotternhausen entwickelt."          Wir bitten um Streichung des Absatzes: Die Rohstoffsicherung für das Zementwerk Dotternhausen über die vorgesehenen Festlegungen hinaus ist nicht Gegenstand des Verfahrens.</p> <p><u>In "Text_Karten" Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 (3) Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a (6) Landesplanungsgesetz, e. Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a Abs. 6 Nr. 2 Landesplanungsgesetz, Tabelle 1, S. 23:</u>          Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass ein Monitoring nicht in einem Regionalplanänderungsverfahren festzulegen ist. Dies ist Bestandteil des BImSchG-Verfahrens und wird zu gegebener Zeit von der Genehmigungsbehörde festgelegt.</p> <p><u>Umweltbericht, 2.5.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Tabelle 10, S. 12:</u>          Siehe Anmerkung zu Monitoring oben.</p>	